



EUROPÄISCHE KOMMISSION

*Brüssel, den 30.11.2021
C(2021) 8791 final*

*Herrn Bodo RAMELOW
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
10117 BERLIN
ALLEMAGNE/DUITSLAND*

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu den „Leitlinien der Europäischen Kommission für die Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation“ {COM/2021/262 final}¹.

In den Leitlinien werden die Ansichten der Kommission zu der Frage dargelegt, wie der Kodex zu einem noch wirksameren Instrument weiterentwickelt werden sollte, insbesondere durch eine Stärkung der Verpflichtungen im Rahmen des Kodex. Vor allem sollten die Unterzeichner wirksamer daran arbeiten, um Desinformationsanbieter zu enttarnen. Sie sollten Vorkehrungen für alle Formen von manipulativem Verhalten auf ihren Plattformen treffen, die Transparenz ihrer algorithmischen Empfehlungen erhöhen und Forschern ausreichenden Zugang zu Daten gewähren. Darüber hinaus sollte der überarbeitete Kodex klare wesentliche Leistungsindikatoren enthalten, die einen umfassenden Überwachungsrahmen untermauern.

Mit den Leitlinien wird auch eine Brücke zum Gesetz über digitale Dienste² und zu den anstehenden Rechtsvorschriften über die Transparenz politischer Werbung geschaffen. Es sei darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste nach seiner Verabschiedung ein Korigierungsrahmen geschaffen wird, in dem Diensteanbieter auf der Grundlage von Verhaltenskodizes arbeiten können, um den negativen Auswirkungen der viralen Verbreitung illegaler Inhalte sowie manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang sollte sich der Verhaltenskodex zu einem der Verhaltenskodizes entwickeln, die als Risikominderungsmaßnahmen für sehr große Online-Plattformen dienen.

¹ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/guidance-strengthening-code-practice-disinformation>

²Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM(2020) 825 final.

Die Kommission hat die Unterzeichner des Kodex aufgefordert, den gestärkten Kodex im Einklang mit den Leitlinien zu analysieren und auszuarbeiten. Die Unterzeichner sind erstmals im Juni 2021 zusammengetreten und haben den Überarbeitungsprozess eingeleitet, um den Entwurf für einen gestärkten Kodex bis Ende 2021 fertigzustellen. Um neue Unterzeichner zu ermutigen, sich dem Kodex anzuschließen und ihn zu einem umfassenderen und effizienteren Instrument zur Bekämpfung von Desinformation zu machen, veröffentlichten die Kommission und die derzeitigen Unterzeichner im Juli 2021 eine gemeinsame Aufforderung zur Interessenbekundung³. Im Anschluss an ein Informationstreffen für interessierte Kreise im September haben sich einige weitere potenzielle Unterzeichner aus der Zivilgesellschaft, dem Werbeökosystem und Online-Plattformen dem Überarbeitungsprozess angeschlossen. Der Prozess steht weiterhin allen potenziellen Interessenträgern offen, die Unterzeichner werden möchten.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die Auffassung teilt, dass Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind, um den Herausforderungen der Desinformation im Internet, insbesondere unter Einbeziehung des Privatsektors, zu begegnen. Die Kommission begrüßt ferner die Anmerkungen des Bundesrates zu den Schwierigkeiten und Risiken im Zusammenhang mit der Einstufung von Informationen als Desinformation. Die Kommission ist, wie in den Leitlinien dargelegt, der Ansicht, dass solche Bewertungen tatsächlich völlig unabhängig von staatlichen Stellen vorgenommen werden und die Bürger über umfassende Transparenz- und Beschwerdemechanismen verfügen sollten, falls die von ihnen veröffentlichten Unterlagen von einer solchen Entscheidung eines Unterzeichners des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation betroffen sein sollten.

Die Kommission hat die Ansicht des Bundesrates hinsichtlich der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sowie hinsichtlich der Meinungs- und Pressefreiheit zur Kenntnis genommen. Wie die Kommission in ihren Antworten auf die Stellungnahmen des Bundesrates zum Gesetz über digitale Dienste⁴ und zum Gesetz über digitale Märkte⁵ dargelegt hat, sollen diese Instrumente nicht in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich Kultur und Medien eingreifen. Vielmehr ist eines der Ziele des Gesetzes über digitale Dienste der Schutz der Meinungsfreiheit, und der Vorschlag soll sektorspezifische Regelungen und Maßnahmen durch Schutzmechanismen, angemessene Verfahren und mehrschichtige Streitbelegungsverfahren ergänzen, um eine unangemessene Moderation von Inhalten zu verhindern und möglichst zu beenden.

Darüber hinaus möchte die Kommission erneut darauf hinweisen, dass das Gesetz über digitale Dienste nicht dazu dient, die Durchsetzungs- und Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, wie sie die Zuständigkeitsverteilung zwischen bestehenden oder potenziellen neuen Behörden regeln. Nach dem vorgeschlagenen Gesetz über digitale Dienste muss sichergestellt werden, dass bestimmte Befugnisse ausschließlich einem Koordinator für

³ Gemeinsamer Aufruf zur Interessenbekundung für die Teilnahme am Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation:

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/joint-call-interest-join-code-practice-disinformation>

⁴ C(2021) 4609 vom 18. Juni 2021

⁵ C(2021) 4854 vom 28. Juni 2021

digitale Dienste übertragen werden, aber der bestehende Rechtsrahmen, einschließlich der institutionellen Strukturen in anderen Bereichen, darunter auch die Medienregulierung, bleibt von dem Vorschlag für die Mitgliedstaaten unberührt.

Insbesondere in Bezug auf die Artikel 35 und 36 über Verhaltenskodizes und vor allem jene für Online-Werbung erkennt die Kommission an, dass sie bestimmte Befugnisse bei der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes hat. Gleichzeitig betont die Kommission, dass die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden über den Europäischen Ausschuss für digitale Dienste, in dem Aufsichtsbehörden aus den Mitgliedstaaten vertreten sind, an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 35 beteiligt sind.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Dienststellen der Kommission zur Verfügung gestellt und wird in die weitere Zusammenarbeit mit den Unterzeichnern des Verhaltenskodex einfließen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen wichtigen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

*Maroš Šefčovič
Vize-Präsident*

*Thierry Breton
Mitglied der Kommission*

